

SICHERHEITSDATENBLATT
DATENBLATT ZUR MATERIALSICHERHEIT

TerraAlp

Nachfüllpack Entkalker

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname:	Nachfüllpack Entkalker
Code:	RA20033
Linie:	Terra Alp
UFI:	UUC0-S0V2-R00H-XSAF
Produkttyp:	Nachfüllpackung für zu verdünnende Entkalker flasche. Reinigungsmittel mit Entkalker für harte Oberflächen. Wirksam zum Entfernen von Kalk, Seifenresten und Schmutz.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Nachfüllung für zu verdünnende Entkalker flasche

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	ALBERTINILAB snc di Albertini Martino & C.
Adresse:	Lanastraße 23, Niederdorf 39039 (Bz)
Telefon:	(+39 0474) 745365
Fax:	
E-Mail der zuständigen Person:	info@albertinilab.com

1.4. Notruf-Nummer

Österreich: Vergiftungsinformationszentrale 24-Stunden-Notrufnummer Tel. +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs**

Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: GEFAHR

Gefahrenhinweise:

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen:

H318 – Verursacht schwere Augenschäden.
H315 – Verursacht Hautreizungen.
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335 – Kann die Atemwege reizen.

EUH208 – Enthält (Alpha-Pinen, Limonene). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen

Sicherheitshinweise

- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Spray vermeiden.
 P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
 P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.
 P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch ist gemäß der Verordnung nicht als PBT/vPvB eingestuft. (EG) 1907/2006. Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16

Substanz	Identifikatoren:			Konzentration % (w/w) oder Bereich	Einstufung nach Reg. 1272/2008 oder andere
	CAS	EINECS	Index-Nr		
Zitronensäure	77-92-9	201-069-1	- -	18-25	H315 Hautreizend. 2 H318 Augenschaden 1 H335 STOT SE 3
Milchsäure - L(+)- (85 %ige Lösung in Wasser)	79-33-4	201-196-2	- -	12-20	H315 Hautreizend. 2 H318 Augenschaden 1
AROMA	- -	- -	- -	0,02–0,04	H317Hautsens. 1 H412 Aquatische Chronik 3 EUH208

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Konsultieren Sie einen Arzt. Zeigen Sie Ihrem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt.

Nach Einatmen

Wenn das Produkt eingeatmet wird, bringen Sie die Person an die frische Luft. Wenn er nicht atmet, künstliche Beatmung veranlassen. Konsultieren Sie einen Arzt.

Nach Verschlucken

Spülen Sie Ihren Mund gründlich aus.

Nach Hautkontakt

gründlich mit Wasser und Seife waschen. Wenn Hautreizungen oder Hautausschlag auftreten, konsultieren Sie einen Arzt.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang gründlich ausspülen. Entfernen Sie alle Kontaktlinsen, wenn dies einfach ist. Spülen Sie weiter. Bei anhaltender Augenreizung einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Behandlungen erforderlich

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Wassersprühstrahl, chemisches Pulver, Schaum

Ungeeignete Löschmittel:

Aus Sicherheitsgründen: großer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können Kohlenoxide entstehen

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutz verwenden. Schutzhelm und vollständige Schutzkleidung. Wassersprühstrahl kann zum Schutz von Menschen bei der Brandbekämpfung eingesetzt werden. Benutzen Sie Wasserstrahlen, um dem Feuer ausgesetzte Behälter zu kühlen und Dämpfe zu verteilen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Beseitigen Sie alle Zündquellen. Rauchen Sie nicht. Tragen Sie geeignete Schutzkleidung. Halten Sie unausgerüstete Personen fern. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Berücksichtigen Sie die Notwendigkeit einer Evakuierung. Isolieren Sie den Gefahrenbereich. Halten Sie sich windzugewandt und von Bereichen fern, in denen sich Dämpfe ansammeln und entzünden können. Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Bei kleinen Undichtigkeiten mit nicht brennbarem, saugfähigem Material auffangen. Bei großen Mengen den Verlust eindämmen und mit der Entsorgung fortfahren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttungen mit Erde oder Sand eindämmen. Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer, ins Grundwasser oder in geschlossene Bereiche gelangt. Benachrichtigen Sie in diesem Fall die zuständigen Behörden. Entsorgen Sie die Rückstände gemäß den geltenden Vorschriften

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verringertes Verschütten: Verschüttetes Material eindämmen und mit Erde, Sand oder anderem inertem Material absorbieren, dann zur Wiedergewinnung oder Entsorgung in geeignete Behälter umfüllen. Neutralisieren Sie die verschüttete Flüssigkeit vorsichtig mit schwachen alkalischen Lösungen, zum Beispiel: Natriumcarbonat. Anschließend mit reichlich Wasser abwaschen. Belüften Sie den kontaminierten Bereich. Große Mengen: zur späteren Entsorgung eindämmen. Vermeiden Sie, dass es in die Kanalisation gelangt. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von Hitze, Funken oder offenen Flammen fernhalten. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Rauchen Sie nicht. In dicht verschlossenen Behältern an kühlen, trockenen und gut belüfteten Orten aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden. Leere Behälter nicht wiederverwenden, wenn sie nicht vorher gewaschen wurden. Stellen Sie vor dem Umfüllen sicher, dass sich keine unverträglichen Materialien in den Behältern befinden. Für Lecks und Brände geeignete Geräte müssen leicht zugänglich sein. Bodenausrüstung, um die Möglichkeit zu verringern, dass elektrostatische Entladungen Brände oder Explosionen verursachen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

Bewahren Sie die Behälter geschlossen und an einem trockenen, gut belüfteten Ort auf, entfernt von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung sowie getrennt von Oxidationsmitteln und starken Säuren.

7.3. Spezifische Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponente	CAS-Nr	Wert	Kontrollparameter	Quelle
Zitronensäure	77-92-9	-	-	-
Milchsäure - L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)	79-33-4	-	-	-
AROMA	- -	-	-	-

TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt, STEL: Kurzfristiges Expositionsniveau

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da der Einsatz angemessener technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch wirksame lokale Absaugung bzw. Absaugung verbrauchter Luft zu sorgen. Wenn diese Arbeiten es nicht ermöglichen, die Konzentration des Produkts am Arbeitsplatz unter den Expositionsgrenzwerten zu halten, tragen Sie einen geeigneten Atemschutz. Einzelheiten zur Verwendung des Produkts entnehmen Sie bitte der Gefahrenkennzeichnung. Fragen Sie bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls Ihren Chemikalienlieferanten um Rat. Persönliche Schutzausrüstung muss den unten aufgeführten aktuellen Vorschriften entsprechen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Dicht schließende Schutzbrille. Schutzvisier (mindestens 20 cm). Verwenden Sie Augenschutzgeräte, die gemäß den Anforderungen entsprechender technischer Standards wie NIOSH (USA) oder EN 166 (EU) getestet und zugelassen sind.

Handschutz

Mit Handschuhen handhaben. Handschuhe müssen vor dem Gebrauch überprüft werden. Verwenden Sie eine geeignete Technik zum Ausziehen der Handschuhe (ohne die Außenfläche des Handschuhs zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgen Sie kontaminierte Handschuhe nach Gebrauch gemäß den geltenden Vorschriften und guten Laborpraktiken. Waschen und trocknen Sie Ihre Hände. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und den daraus abgeleiteten Normen EN 374 entsprechen.

Hautschutz

Schutzkleidung verwenden.

Atemschutz:

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Thermische Gefahren

Niemand

Kontrolle der Umweltexposition

Arbeiten Sie nach guten Arbeitspraktiken. Nicht in der Umwelt entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physischer Zustand	Flüssig
Farbe	Transparent
Geruch	Merkmal
Rieschschwelle	-
pH-Wert	0,5
Schmelz-/Gefrierpunkt (°C)	-
Siedepunkt (°C)	-
Flammpunkt (°C, cm ³)	-
Verdampfungsgeschwindigkeit (g/min)	-
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	-
Untere Entflammbarkeitsgrenze (%)	-
Obere Entflammbarkeitsgrenze (%)	-
Untere Explosionsgrenze (%)	-
Obere Explosionsgrenze (%)	-
Dampfdruck (kPa bei 25 °C)	-
Dampfdichte (Luft= 1)	-
Relative Dichte	-
Löslichkeit	-
Log k (Oktanol/Wasser)	-
Selbstentzündungstemperatur (°C)	-
Zersetzungstemperatur (°C)	-
Explosive Eigenschaften	-
Oxidierende Eigenschaften	-

9.2. Sonstige Angaben

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Notizen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturbedingungen (insbesondere T > 70 °C)

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Reduktionsmittel, starke Basen, Schwermetallsalze.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall: Kohlenstoff-, Stick- und Schwefeloxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen**11.1. Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

a) akute Toxizität;	Nicht verfügbar
b) Ätzwirkung/Hautreizung der Haut;	Nicht verfügbar
c) schwere Augenschädigung/Augenreizung;	Nicht verfügbar
d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut;	Nicht verfügbar
e) Mutagenität auf Keimzellen;	Nicht verfügbar
f) Karzinogenität;	Nicht verfügbar
g) Reproduktionstoxizität;	Nicht verfügbar
h) spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – einmalige Exposition;	Nicht verfügbar
(i) spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition;	Nicht verfügbar
j) Gefahr bei Aspiration.	Nicht verfügbar

11.1. Informationen zu toxikologischen Wirkungen von Inhaltsstoffe

Substanz	Orale Toxizität (LD50)	Hauttoxizität (LD50)	Inhalationstoxizität (LC50)
Zitronensäure	Ratte LD50 (oral) – mg/kg 6730 [Milne, GWA Veterinary Drugs: Synonyme und Eigenschaften. Ashgate Publishing Limited, Aldershot, Hampshire, England 2002., p. 155]	-	-
Milchsäure - L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)	Ratte LD50 (oral) – mg/kg 3730 [Lewis, RJ Sr. (Hrsg.) Sax's Dangerous Properties of Industrial Materials. 11. Auflage. Wiley-Interscience, Wiley & Sons, Inc. Hoboken, NJ. 2004., S. 2196]	-	Ratte LC50 (Inhalation) – mg/L/4 h 7,94 [[EPA/Office of Pollution Prevention and Toxics; Robuste Zusammenfassungen und Testpläne des High Production Volume (HPV) Challenge-Programms. Milchsäure (April 2002)]
AROMA	-	-	-

Karzinogenität

Agent	IARC-Gruppe (*)	Volumen	Jahr
Zitronensäure	-	-	-
Milchsäure - L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)	-	-	-
AROMA	-	-	-

(*) Gruppe 1: krebserregend für den Menschen, Gruppe 2°: wahrscheinlich krebserregend für den Menschen, Gruppe 2B: möglicherweise krebserregend für den Menschen, Gruppe 3: nicht klassifizierbar hinsichtlich der Karzinogenität beim Menschen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädigende Eigenschaften:

Keine endokrinschädigenden Stoffe in Konzentrationen $\geq 0,1$ % vorhanden

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Substanz	Prüfen
Zitronensäure	Carcinus maenas (Grüne oder Europäische Strandkrabbe) LC50 – mg/L (48 h) 160 [Portmann JE, Wilson KW; Informationsblatt zu Schalentieren Nr. 22 (2. Auflage), Ministerium für landwirtschaftliche Fischernahrung: 12 (1971), erhältlich ab dem 20. April 2006]
Milchsäure - L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)	Wasserfloh (Moina micrura) LC50: 329,12 mg/L für 96 Stunden [Saha NC et al; Hum Ecol Risk Assess 12 (1): 192-202 (2006)] Oreochromis mossambicus (Mosambik-Tilapia), ausgewachsen, männlich und weiblich, Gewicht 11,83 g; LC50: 257,73 mg/L für 96 Stunden [Saha NC et al; Hum Ecol Risk Assess 12 (1): 192-202 (2006)] Branchiura sowerbyi (Oligochaete) LC50: 508,2 mg/L für 96 Stunden [Saha NC et al; Hum Ecol Risk Assess 12 (1): 192-202 (2006)] Oncorhynchus sp (Forelle); LC50: 100 mg/L für 18 Stunden [Verschuere, K. Handbook of Environmental Data on Organic Chemicals. Bände 1-2. 4. Aufl. John Wiley & Söhne. New York, NY. 2001, S. 1375]
AROMA	-

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Substanz	BIOWIN 1	BIOWIN 3	URTEIL
Zitronensäure	0,6902	3,6563 (Tage-Wochen)	Basierend auf dem BIOWIN 1-Wert [0,6902] ist der Stoff [Zitronensäure] schnell biologisch abbaubar Basierend auf dem BIOWIN 3-Wert [3,6563 (Tage-Wochen)] hat die Substanz [Zitronensäure] eine Halbwertszeit von ca. 9 Tagen
Milchsäure - L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)	0,9361	3,5247 (Tage-Wochen)	Basierend auf dem BIOWIN 1-Wert [0,9361] ist der Stoff [Milchsäure - L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)] schnell biologisch abbaubar Basierend auf dem BIOWIN3-Wert [3,5247 (Tage-Wochen)] hat die Substanz [Milchsäure – L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)] eine Halbwertszeit von ca. 8,67 Tagen
AROMA	-	-	-

BIOWIN (Biodegradation Probability Program) schätzt die Wahrscheinlichkeit eines schnellen aeroben biologischen Abbaus einer organischen Substanz in Gegenwart einer gemischten Population von Umweltmikroorganismen. [Quelle: OSPAR-Kommission 2004]

BIOWIN 1 bezieht sich auf ein lineares Modell, das angibt, ob ein Stoff hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit nicht schnell biologisch abbaubar ist.

BIOWIN 3 liefert eine Schätzung der Zeit, die erforderlich ist, um den primären und endgültigen biologischen Abbau zu erreichen (Zeitskala, in Tagen, Wochen oder Monaten).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Substanz	log _{wissen}	BCF	URTEIL
Zitronensäure	-1,72	3.162	Basierend auf dem BCF-Wert [3.2] hat der Stoff [Zitronensäure] kein Biokonzentrationspotenzial Basierend auf dem log Kow-Wert [-1,72] hat die Substanz [Zitronensäure] kein Biokonzentrationspotenzial
Milchsäure - L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)	-0,72	3.162	Basierend auf dem log Kow-Wert [-0,72] hat die Substanz [Milchsäure - L(+)- (85 %ige Lösung in Wasser)] kein Biokonzentrationspotenzial Basierend auf dem BCF-Wert [3.162] hat der Stoff [Milchsäure - L(+)- (85 %ige Lösung in Wasser)] kein Biokonzentrationspotenzial
AROMA	-	-	-

12.4. Mobilität im Boden

Substanz	Log (L/kg)	Koc	URTEIL (*)
Zitronensäure	-1.163		Basierend auf dem Kd-Wert (0,003 L/kg) und dem gewählten Foc-Wert (0,04, grober Boden) wird der Stoff als hochmobil im Boden eingestuft
Milchsäure - L(+)- (80 %ige Lösung in Wasser)	-0,6419		Basierend auf dem Kd-Wert (0,2218 L/kg) und dem gewählten Foc-Wert (0,04, grober Boden) wird der Stoff als hochmobil im Boden eingestuft
AROMA	-	-	-

(*) Der Anteil an organischem Kohlenstoff (foc) variiert zwischen 0,04 (grobe Boden) und 5×10^{-4} (für sandigen Boden).

Log Koc > 4,5 SEHR starke Absorption im Boden/Sediment. Log Koc 3,5 – 4,4 STARKE Absorption im Boden/Sediment

Log Koc 2,5 – 3,4 MÄSSIGE Boden-/Sedimentabsorption Log Koc 1,5 – 2,4 NIEDRIGE Boden-/Sedimentabsorption

Log Koc < 1,5 Vernachlässigbare Boden-/Sedimentabsorption

[P2 Framework-Handbuch 2012 EPA-748-B12-001]

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Sonstige ökologische Hinweise: Für dieses Produkt liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Unter Beachtung der örtlichen Vorschriften entsorgen, beispielsweise in einer geeigneten Verbrennungsanlage.

Kontaminierte Behälter

Unbeschädigte Verpackungen können nach entsprechender Reinigung auf eigene Verantwortung wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Unterliegt nicht ADR/IATA/IMDG.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Richtlinie 98/24/EG (Gefahren im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz)

Richtlinie 2000/39/EG (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH)

Verordnung (EU) 790/2009 (I Atp. CLP)

Verordnung (EU) 286 /2011 (II Atp. CLP)

Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP)

Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP)

Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP)

Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP) CLP) CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2019/1148

Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP) . CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wichtigste bibliografische Referenzen und Quellen der wichtigsten Daten

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen
3. ECHA – Europäische Chemikalienagentur (echa.europa.eu)
4. Cosing (ec.europa.eu/consumers/cosmetics/cosing/)

Text der Gefahrenhinweise

H228 Entzündbarer Feststoff.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311 Giftig bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208 Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen